

3232/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.02.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 21. Dezember 2001 unter der Nr. 3257/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Künstlerinnensozialversicherung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

An den Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF, bzw. über die SVA an den KSVF) wurden 5.294 Anträge (Stand 17.1.2001) gestellt.

Zu Frage 2:

In den Kurien wurden behandelt:

Stand: 17.01.2002

| | Sitzungen | Anträge | Ablehnungen |
|------------------|-----------|---------|-------------|
| Allgemeine Kurie | | | |
| bild. Kunst | 2 | 24 | 7 |
| | 6 | 93 | 20 |
| darst. Kunst | 5 | 171 | 6 |
| Literatur | 2 | 37 | 6 |
| Musik | 6 | 132 | 43 |
| | <hr/> | <hr/> | <hr/> |
| | 21 | 457 | 82 |
| Berufskurie | 2 | 18 | 7 |

Zu den Fragen 3 und 5:

Insgesamt wurde 3.554 Anträgen bescheidmässig stattgegeben.

Zu Frage 4:

Von den einzelnen Kurien wurden insgesamt 386 positive Gutachten erstattet.

| | positive Gutachten |
|------------------|--------------------|
| Allgemeine Kurie | 17 |
| bild. Kunst | 73 |
| darst. Kunst | 165 |
| Literatur | 31 |
| Musik | 89 |
| | 375 |
| Berufungskurie | 11 |

Zu Frage 6:

Der KSVF erlässt gemäß § 20 K-SVFG Bescheide, in denen der Anspruch dem Grunde nach festgestellt wird. Die Höhe der Gutschriften der vorläufigen Beitragszuschüsse gemäß § 16 Abs. 2 K-SVFG wird sich aus der Jahresabrechnung der SVA ergeben. Die SVA hat (Stand 11.12.2001) Zuschüsse in der Höhe von 34,7 Mio S verbucht. Der KSVF hat Akontierungen an die SVA in der Höhe von 25 Mio S (Stand 31.12.2001) geleistet.

Zu Frage 7:

Von den gewerblichen Betreibern von Kabelrundfunkanlagen werden für die Quartale I - IV/2001 insgesamt 40,6 Mio S abgeführt werden (die Abgaben für I V/2001 werden zum Teil erst im Jahr 2002 fällig). Bis zum 31.12.2001 wurden 36,4 Mio S abgeführt.

Zu Frage 8:

Von den Vermietern/Verkäufern von Satellitenreceivern und -decodern werden für die Quartale I - IV/2001 (ein Teil der Abgaben für IM/2001 war erst im Jänner 2002, die Abgaben für IV/2001 werden erst Ende Februar 2002 fällig) 23,7 Mio S abgeführt werden. Bis zum 31.12.2001 wurden 15,1 Mio S abgeführt.

Zu Frage 9:

| | Budget 2001 /ATS |
|---|------------------|
| 1. § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz | 40,106.400 |
| 2. § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz | 21,144.000 |
| 3. Budgetmittel gemäß Bundesfinanzgesetz | 35,000.000 |
| 4. Rückzahlungen von Zuschüssen | 12.000 |
| 5. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge | 620.000 |
| 6. Sonstige Einnahmen | 2.400 |
| Einnahmen insgesamt | 96,884.800 |

Die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge werden erst nach Erstellung des Jahresabschlusses und Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer feststehen (die Abgaben nach § 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz für das IV. Quartal 2001 sind erst Ende Februar 2002 fällig).

Zu Frage 10:

Die exakten Personalkosten für das Jahr 2001 werden erst nach Erstellung des Jahresabschlusses und Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer feststehen. Sie betragen rund 1,8 Mio S.

Zu Frage 11:

Für den KSVF waren bis 30.6.2001 drei Mitarbeiterinnen und vom 1.7.2001 bis zum 31.12.2001 vier Mitarbeiterinnen tätig.

Zu Frage 12:

Die genauen Verwaltungskosten für das Jahr 2001 werden erst nach Erstellung des Jahresabschlusses und Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer feststehen. Sie betragen rund 4,1 Mio S.

Zu Frage 13:

Ein Verfahren von der Antragstellung an den KSVF bis zur bescheidmäßigen Erledigung dauert je nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen und dem Erfordernis, ein Gutachten der Künstlerkommission einzuholen, derzeit zwischen einer Woche und drei Monaten.

Zu Frage 14:

Abgesehen davon, daß diese Frage keinen Gegenstand meiner Vollziehung betrifft - auf die Entscheidungen des Künstler-Sozialversicherungsfonds hat der Bundeskanzler keinen Einfluß -, ist doch darauf hinzuweisen, daß der LVG Aufgaben der sozialen Versorgung von Schriftstellern gesetzlich übertragen sind. Das IG-Netz hingegen stellt eine Interessengemeinschaft innerhalb eines privaten Vereins ohne gesetzlichen Auftrag dar.

